

**HAUSHALT**

**H25**

**BESONDERE BEDINGUNG KANZLEIEN VON RECHTSANWÄLTEN  
UND NOTAREN SOWIE KOMMERZIELLE BÜROS**

Die Einrichtung der Kanzlei einschließlich Büromaschinen ist mitversichert, soweit sie sich in der Wohnung des Versicherungsnehmers oder in Räumen befindet, die mit ihr unmittelbar in Verbindung stehen. Der Versicherer haftet jedoch nicht, wenn Sachen der Klienten oder Kunden durch einfachen Diebstahl (Art. 2 Pkt. 3.5. ABH) entwendet werden.